



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Sozialamt</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1076 Status: öffentlich Datum: 11.06.2015
Termin	Beratungsfolge:	
17.06.2015	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales	

**Bezeichnung:**

Sachstandsbericht zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Landkreis Rotenburg (Wümme) 2015

**Sachverhalt:**

**1. Rechtslage**

Ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen bestreiten können, erhalten Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

Anspruchsberechtigt wegen Alter ist, wer die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Personen die vor dem 01.01.1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31.12.1946 geboren sind, erhöht sich die Altersgrenze für den jeweiligen Geburtsjahrgang um bis zu 24 Monate. Für die Geburtsjahrgänge ab 1964 wird die gesetzliche Altersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.<sup>1</sup>

Leistungsberechtigt wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) ist und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Die Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung trifft der jeweils zuständige Rentenversicherungsträger. Dauerhaft voll erwerbsgemindert ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage außerstande ist, täglich mindestens drei Stunden erwerbstätig zu sein.<sup>2</sup>

Die Grundsicherungsleistungen umfassen den geltenden Regelbedarf, evtl. Mehrbedarfe, die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die Bedarfe für Bildung und Teilhabe (mit Ausnahme der Leistungen für die soziale und kulturelle Teilhabe) sowie ergänzende Darlehen.<sup>3</sup>

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird für Personen außerhalb und innerhalb von Einrichtungen gezahlt.

<sup>1</sup> Vgl. § 41 Abs. 1 und 2 SGB XII

<sup>2</sup> Vgl. § 41 Abs. 3 SGB XII

<sup>3</sup> Vgl. § 42 SGB XII

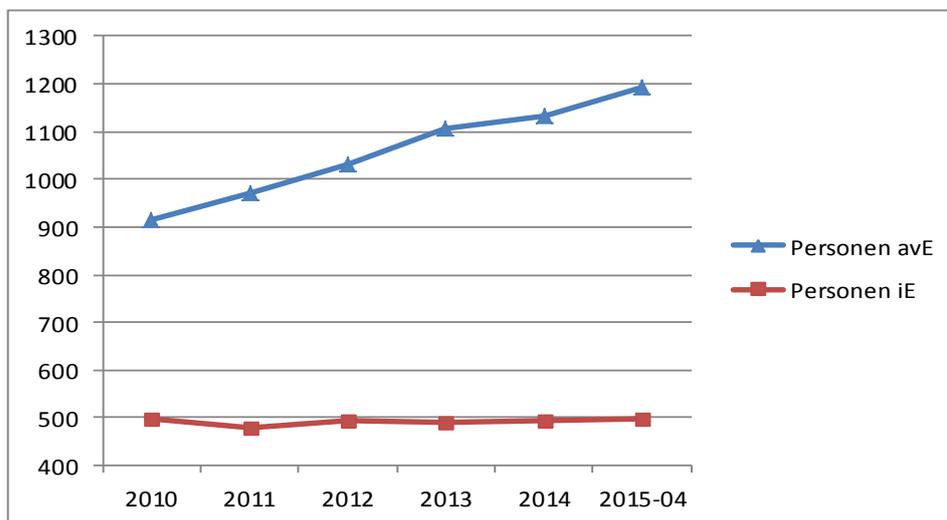
## 2. Entwicklung der Personen-/Fallzahlen

Mit Stand 30.04.2015 erhielten im Landkreis Rotenburg (Wümme) insgesamt 1.691 Personen Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII.

Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen innerhalb von Einrichtungen ist im Landkreis Rotenburg (Wümme) von 2010 bis 04/2015 mit 499 Leistungsberechtigten konstant geblieben.

Die Anzahl der Personen, die Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen erhalten, ist seit dem Jahr 2010 im Landkreis Rotenburg (Wümme) kontinuierlich gestiegen. Waren es im Jahr 2010 noch 915 Leistungsberechtigte, erhielten mit Stand 31.12.2013 bereits 1.105 Personen Grundsicherungsleistungen, was einer Steigerungsrate von 20,77 % entspricht. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt damit in etwa im Bundestrend, der für denselben Zeitraum eine Steigerungsrate von 23 % aufweist.<sup>4</sup> Mit Stand 30.04.2015 erhalten nunmehr 1.192 Personen Grundsicherungsleistungen. Dies entspricht einer Steigerung seit 2010 um insgesamt 30,27 %.<sup>5</sup>

Die steigende Tendenz der leistungsberechtigten Personen außerhalb von Einrichtungen wird auch im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel weiter im Jahresverlauf zu beobachten sein.



	2010	2011	2012	2013	2014	2015-04
Personen iE	499	481	495	489	496	499
Steigerungsrate		-3,61%	2,91%	-1,21%	1,43%	0,60%
Personen avE	915	970	1.030	1.105	1.132	1.192
Steigerungsrate		6,01%	6,19%	7,28%	2,44%	5,30%

<sup>4</sup> <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Sozialhilfe/Grundsicherung/Tabellen/ZeitvergleichQuoteAlterOrtStaatsanghoerigkeit.html>

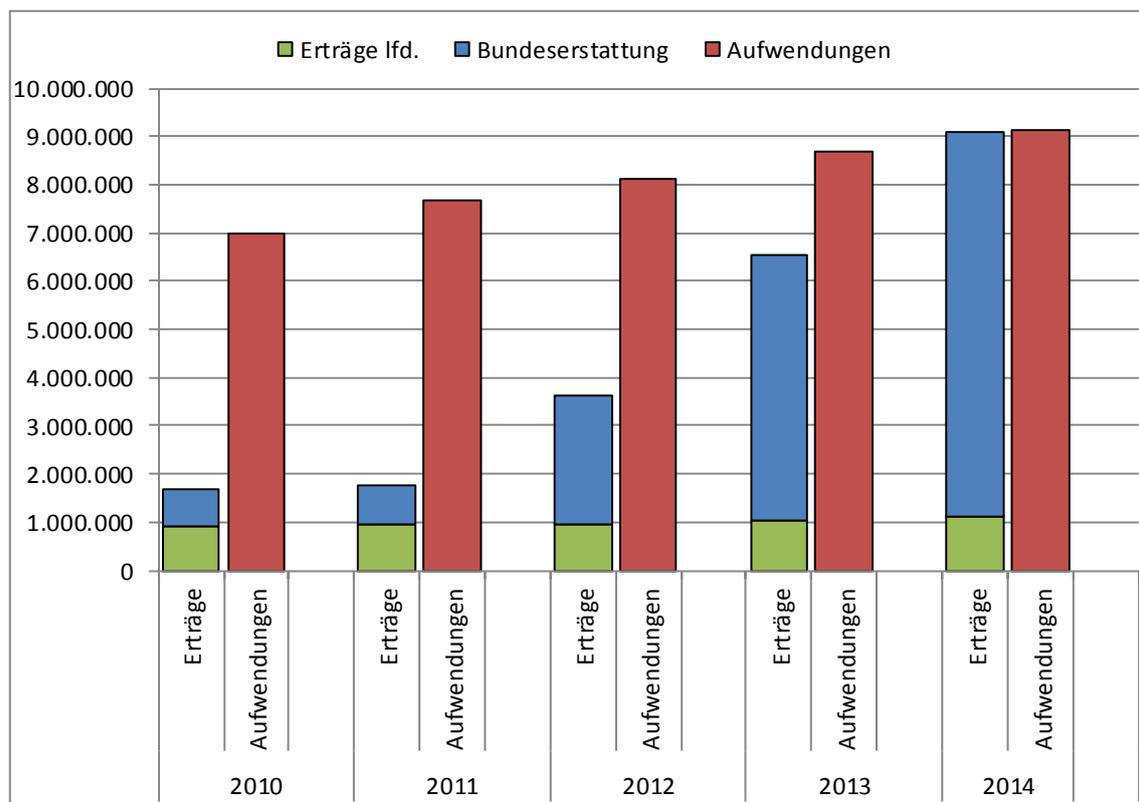
<sup>5</sup> Die Statistik für das Jahr 2014 ist noch nicht veröffentlicht.

### 3. Finanzdaten

Der Bund erstattet den Ländern die den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe entstehenden Nettoausgaben<sup>6</sup> für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII.<sup>7</sup> Die Höhe der Bundeserstattung nach dem Vierten Kapitel SGB XII betrug in den Jahren

- 2010: 14 % der Aufwendungen,
- 2011: 15 % der Aufwendungen,
- 2012: 45 % der Aufwendungen,
- 2013: 75 % der Aufwendungen und
- ab 2014: 100 % der Aufwendungen.

Die Erstattungen werden niedersachsenweit errechnet und prozentual auf die örtlichen Sozialhilfeträger verteilt. Eine gesonderte Erstattung der Personal- und Sachkosten erfolgt nicht; sie sind aus dem Kreishaushalt zu tragen.



	2010	2011	2012	2013	2014
Erträge	927.123 €	939.042 €	968.903 €	1.014.814 €	1.120.433 €
Bundesperst.	755.431 €	828.308 €	2.662.446 €	5.540.550 €	7.957.421 €
Aufwendungen	6.992.376 €	7.688.608 €	8.117.642 €	8.692.184 €	9.119.452 €
Summe	-5.309.822 €	-5.921.258 €	-4.486.292 €	-2.136.821 €	-41.597 €

<sup>6</sup> Die Höhe der Nettoausgaben ergibt sich aus den Bruttoausgaben der für die Ausführung des Gesetzes nach dem Vierten Kapitel zuständigen Träger abzüglich der auf diese Geldleistungen entfallenen Einnahmen. Einnahmen sind insbesondere Einnahmen aus Aufwendungen, Kostenersatz und Ersatzansprüche sowie Einnahmen aus übergegangenen Ansprüchen; vgl. § 46a Abs. 2 SGB XII.

<sup>7</sup> § 46a Abs. 1 Nr. 1 SGB XII

In der Übersicht werden Erträge, Aufwendungen und Bundeserstattungen dargestellt, wobei es im Jahr 2014 trotz 100 %-iger Bundeserstattung zu einer leichten Differenz kommt. Dies hat folgende Gründe:

- Die Bundeserstattung wird wie das Quotale System auf Basis der tatsächlichen Ein- und Auszahlungen berechnet. Diese weichen immer etwas von den Erträgen und Aufwendungen ab. So kann es sein, dass gebuchte Aufwendungen zum Stichtag noch nicht ausgezahlt worden sind und dadurch noch nicht in die Abrechnung einfließen.
- Rückwirkende Auszahlungen werden entsprechend der vorherigen Erstattungsquoten behandelt. Es gibt Fälle für 2013, die erst 2014 endgültig entschieden und ausgezahlt worden sind (z.B. im Rahmen eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens). Diese werden nur zu 75 % erstattet.

#### **4. Personalsituation**

Im Stellenplan 2015 stehen für die Aufgaben insgesamt 5,25 Stellenanteile zur Verfügung. In dem zuständigen Team werden daneben u.a. noch die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bearbeitet.

Eine Kompensation der kontinuierlich steigenden Fallzahlen innerhalb des Teams ist insbesondere aufgrund der aktuellen Situation im Bereich der Asylerleistungen (vgl. bisherige Berichterstattungen in den Sitzungen des Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales vom 15.04.2015 – Drucksachen-Nr. 2011-16/1037 sowie vom 17.06.2015, TOP 8) nicht möglich. Ebenso können unter Berücksichtigung der angespannten Lage notwendige Optimierungen der Geschäftsprozesse nicht bzw. nicht in gewünschtem Umfang erfolgen.

In Vertretung

(Colshorn)